

Richtlinie über eine Förderung für Linzer Schüler*innen („Schulstartpaket“)

Der Gemeinderat der Stadt Linz hat in seiner Sitzung vom 24.5.2023 nachstehende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, erziehungsberechtigte Personen unterrichtspflichtiger Kinder der Gruppe der 6-10-Jährigen für das Schuljahr 2023/24 finanziell zu unterstützen. Dazu leistet die Stadt Linz nach den folgenden Richtlinien einen einmaligen Zuschuss („Schulstartpaket“).

Die Gruppe der unterrichtspflichtigen 6-10-Jährigen umfasst dabei insbesondere jene Schüler*innen, die folgende Schulformen besuchen: Vorschule, Volksschule, Mittelschule (5. Schulstufe), allgemeinbildende höhere Schule (5. Schulstufe) sowie sonderpädagogische Schulen (1.-5. Schulstufe). Schüler*innen nach § 27 SchuG („Repetent*innen“) fallen ebenfalls unter das Förderziel, sofern sie eine der angeführten Schulstufen besuchen und das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

§ 2

Fördergegenstand

Pro unterrichtspflichtigem Kind im Sinne des § 1 wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss ist abhängig von den Voraussetzungen gemäß § 3 sowie den Einkommensgrenzen gemäß § 6.

§ 3

Förderempfänger*in, Wohnsitz

1. Die finanzielle Unterstützung für den Zuschuss wird nur auf Ansuchen zuerkannt.
2. Anträge können nur von jenen erziehungsberechtigten Personen gestellt werden, welche Familienbeihilfe für das zu fördernde Kind beziehen und mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Als erziehungsberechtigt sind jene Personen anzusehen, die für den*die Schüler*in obsorgeberechtigt oder zur Ausübung der Pflege und Erziehung berechtigt sind – dies gilt insbesondere für Pflegeeltern.

3. Der Zuschuss wird für jene Schüler*innen im Sinne des § 1 gewährt, die im Schuljahr 2023/24 der Unterrichtspflicht unterliegen.
4. Als Schüler*innen im Sinne dieser Richtlinie gelten Kinder, für die der*die Erziehungsberechtigte Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1976, BGBl. Nr. 376/1967, idF, bezieht.
5. Die Förderung kann – vorbehaltlich der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen – nur gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Ansuchens der*die

Schüler*in und die erziehungsberechtigte Person, mit welcher der*die Schüler*in in einem gemeinsamen Haushalt lebt, ihren Hauptwohnsitz in Linz haben.

§ 4

Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss in Form von Wertgutscheinen der Linzer City Gutscheine GmbH gewährt.
2. Die Förderung wird einmal pro unterrichtspflichtigem Kind im Sinne des § 1 gewährt.
3. Die Förderhöhe beträgt 100 Euro pro unterrichtspflichtigem Kind im Sinne des § 1.

§ 5

Haushaltseinkommen

1. Als Haushaltseinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte aller in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen aus dem Kalenderjahr 2022.
2. Als Einkünfte gelten:
 - a. Bei nichtselbstständiger Arbeit die Summe der Bruttobezüge gemäß § 25 Einkommenssteuergesetz 1988, abzüglich nachgewiesener und anerkannter Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 sowie abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer.
 - b. Bei pauschalierten Land- und Forstwirten der gemäß § 17 des EStG 1988 ermittelte Gewinn.
 - c. Bei allen übrigen Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, die Summe der positiven Einkünfte gemäß Einkommenssteuerbescheid abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer. Sind im veranlagten Einkommen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit enthalten, so sind diese Einkünfte gemäß lit. a zu errechnen.
3. Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 sind allenfalls hinzuzurechnen:
 - a. Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, insbesondere Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss
 - b. Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankengeld)
 - c. Wochengeld
 - d. Pensionen
 - e. Leistungen gemäß Oö. SOHAG und Oö. Grundversorgungsgesetz
 - f. Gerichtlich und vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen
 - g. Kinderbetreuungsgeld
4. Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 zählen nicht:
 - a. Wohnbeihilfe
 - b. Pflegegeld
 - c. Familienbeihilfe

- d. Kinderabsetzbetrag
 - e. Familienbonus Plus
 - f. Sonstige (Einmal-)Leistungen mit sozialem Unterstützungscharakter (z. B. Heiz- oder Energiekostenzuschuss)
5. Von den Einkünften abzuziehen sind Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht oder nicht mehr mit dem*der Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 6

Einkommensobergrenze

1. Die Förderung wird nur zuerkannt, wenn das Haushaltseinkommen gemäß § 5 die nach folgenden Grundsätzen zu ermittelnden Obergrenzen nicht übersteigt:
- a. Haushalt mit 1 Kind: EUR 55.000,- Haushaltseinkommen
 - b. Haushalt mit 2 Kindern: EUR 58.000,- Haushaltseinkommen
 - c. Haushalt mit 3 oder mehr Kindern: 60.000,- Haushaltseinkommen
2. Als Kinder im Sinne Abs. 1 gelten jedenfalls Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem*der Förderwerber*in leben. Darüber hinaus auch jene junge Erwachsene, für die der*die Förderwerber*in Familienbeihilfe bezieht und die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem*der Förderwerber*in leben.

§ 7

Ansuchen, Verpflichtung

1. Der*die Förderwerber*in verpflichtet sich, diese Richtlinie, abrufbar auf der Homepage der Stadt Linz www.linz.at, vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
2. Das Ansuchen ist für das Schuljahr 2023/24 im Zeitraum von 4. September bis einschließlich 31. Oktober 2023 zu stellen.
3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach vollständiger Übermittlung des Förderansuchens sowie nach positiver inhaltlicher Überprüfung.
4. Das Förderansuchen ist grundsätzlich elektronisch mittels Online-Formular bei der Stadt Linz einzubringen.
5. Der*die Förderwerber*in hat mittels Selbsterklärung ausdrücklich zu bestätigen und nachzuweisen, dass er*sie die Voraussetzungen im Sinne der Richtlinie erfüllt.
6. Über Aufforderung hat der*die Förderwerber*in Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen nachträglich nachzuweisen, insbesondere:
- a. Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe
 - b. Einkommensnachweis(e)
 - c. Privathaushaltsbestätigung

§ 8

Rückforderung

1. Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind den Gutscheinwerten entsprechend in Euro zur Gänze zurückzuzahlen, wenn diese zu Unrecht ausbezahlt wurden.
2. In sozial berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann – insbesondere auch in Hinblick auf verwaltungsökonomische Überlegungen – von einer Rückforderung ausbezahlter Zuschüsse abgesehen werden.

§ 9

Allgemeine Förderbedingungen

1. Eine Förderung darf grundsätzlich nur gewährt werden, wenn diese nicht gegen geltende nationale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse oder gegen geltendes Recht der Europäischen Union verstößt.
2. Eine Förderung kann nur auf Basis eines vollständig ausgefüllten Ansuchens gewährt werden. Dafür ist das auf der Homepage der Stadt Linz zur Verfügung stehende aktuelle Formular zu verwenden, das bis spätestens 31.10.2023 bei der Förderstelle eingelangt sein muss. Unvollständige Förderungsansuchen sind binnen der von der Förderstelle gesetzten Frist hinsichtlich der erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu vervollständigen. Kommt die/der Förderwerber*in dieser Aufforderung nicht nach, wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.
3. Jede Fördergewährung setzt voraus, dass die/der Förderwerber*in Auskünfte zu ihrer/seiner persönlichen Einkommens- und Vermögenssituation sowie im selben Haushalt lebender Personen vollständig und wahrheitsgemäß erteilt und diesbezüglich angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellt, auch wenn diese nicht im Einzelnen in dieser Richtlinie angeführt sind, aber der Förderstelle zur umfassenden Beurteilung der persönlichen Einkommens- und Vermögenssituation die/der Förderwerber*in erforderlich scheinen (Kooperationsgebot).
4. Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn
 - a. die Einsichtnahme in angeforderte Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften gänzlich oder teilweise verweigert wird, vorsätzlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden, gefälschte Unterlagen übermittelt werden oder das Kooperationsgebot aus sonstigen Gründen nicht nur geringfügig missachtet wurde,
 - b. gegenüber dem/der Förderwerber*in strafgesetzliche Delikte vorliegen, die eine Förderwürdigkeit ausschließen (z.B. Förderungsmisbrauch, Betrug o.ä.).
5. Auf die Gewährung einer Förderung durch die Stadt Linz besteht kein Rechtsanspruch.
6. Die Zuschüsse sind grundsätzlich nicht rückzahlbar. Wurden jedoch Zuschüsse aufgrund vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der/des Förderwerber(s)*in oder aufgrund eines Irrtums gewährt, der binnen drei Jahren nach Auszahlung aufgeklärt wurde, sind diese Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen. Ist

eine schriftliche, angemessen befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung im Auftrag der Stadt Linz erfolglos geblieben, kann die Stadt Linz für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand zuzüglich zur Rückzahlung einen pauschalierten Kostenersatz von EUR 25,- beanspruchen, zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % auf den nicht fristgerecht beglichenen Rückzahlungsbetrag.

7. Dem zuständigen Geschäftsbereich und dem Kontrollamt der Stadt Linz obliegen die Überprüfung des Fördervorhabens und der widmungsgemäßen Verwendung. Diesen ist dazu Einsicht in alle förderrelevanten Unterlagen (Bücher, Rechnungen, Zahlungsbelege etc.), grundsätzlich im Original, zu gewähren. Welche Unterlagen zur Prüfung herangezogen werden, entscheidet das Prüforgan. Weiters ist eine Überprüfung der/des Förderwerber(s)*in selbst gestattet. Dabei sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen sowie eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen.
8. Die Stadt Linz kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen.
9. Die Stadt Linz kann in begründeten Härtefällen abweichend von den oben genannten Voraussetzungen Förderungen gewähren.

§ 10 Datenschutz

Im Zuge der Entscheidung über die Förderung verarbeitet die Stadt Linz zur Erfüllung ihrer vertraglichen oder rechtlichen Pflichten personenbezogene Daten des/der jeweiligen Förderwerber(s)*in im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Zuge der Abwicklung des gesamten Fördervorganges. Die von vom/der Förderwerber*in bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und im Magistrat der Stadt Linz nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten hat jede/r Förderwerber*in das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2023 in Kraft. Nach dem 31. Oktober 2023 gestellte Förderansuchen bleiben unberücksichtigt.